

Satzung der Deutsch-Skandinavischen Jugend-Philharmonie e. V.

§ 1 Name. Sitz. Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Deutsch-Skandinavische Jugend-Philharmonie e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und künstlerische Pflege der Deutsch-Skandinavischen Kulturbeziehungen auf dem Gebiet der Orchestermusik durch Veranstaltung von Orchesterkursen für junge Musiker.
- (2) Dabei werden im einzelnen folgende Ziele verfolgt:
 - Schaffung regelmäßiger Begegnungsmöglichkeiten für junge Musiker auf internationaler Ebene (Jugendpflege)
 - Pflege der Deutsch-Skandinavischen Kulturbeziehungen in Bezug auf
 - die Repertoirewahl
 - die Vergabe von Kompositionsaufträgen an junge förderungswürdige Komponisten aus dem Deutsch-Skandinavischen Raum
 - mögliche Verpflichtung von jungen, förderungswürdigen Solisten aus dem Deutsch-Skandinavischen Raum
 - Förderung instrumentalpädagogischer Aspekte bei den Teilnehmern hinsichtlich späterer Berufsausbildung durch intensive Orchester- und Konzertpraxis unter Anleitung besonders qualifizierter Mitarbeiter
 - Bereicherung des Musiklebens durch repräsentative öffentliche Aufführungen (Abschlusskonzerte) und pädagogisch orientierte öffentliche Werkeinführungen (Werkstattkonzerte).
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Im Rahmen des Vereinszwecks kann der Verein jedoch eigene Einrichtungen schaffen und unterhalten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, dass sie zur Erfüllung des Vereinszwecks mit Aufgaben betraut werden, die sie nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglieder sondern als unabhängige Dritte wahrnehmen. Sie können dann eine geschäftsübliche Vergütung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden; sie beginnt mit der Annahme durch die geehrte Person.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Erlöschen der juristischen Person, durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird mit dem Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand wirksam.
- (3) Der Ausschluss kann auf Antrag des Vorstandes mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt worden sind. Der Ausschluß ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§5 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Über eine Beitragsermäßigung oder -befreiungen entscheidet der Vorstand.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen. Er teilt die Vorstandsaufgaben unter sich auf.
- (2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

§8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur neuen Wahl eines Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet das Vorstandsamt automatisch.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied kann während der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Versammlung abgelöst werden.

§10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden.
Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - g) Die Mitgliederversammlung führt eine Aussprache über künstlerische Ziele und organisatorische Fragen.
- (3) Die Mitglieder sind aufgerufen, bei Veranstaltungen des Vereins organisatorische Aufgaben zu übernehmen.

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über derartige Ergänzungsanträge und solche, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder anwesend ist.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für Änderung der Satzung, die nur vom Vorstand oder mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt werden können, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins von neun Zehnteln erforderlich.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§15 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (2) Der Kassenprüfer erstattet seinen Bericht der Mitgliederversammlung.

§16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Über die Liquidatoren beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Bei Auflösung des Vereins bzw. Beendigung einer Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Internationale Allan-Pettersson-Gesellschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.